



Per E-Mail: IVA2@bmf.bund.de
Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Bundesleitung

Friedrichstraße 169/170
D - 10117 Berlin
Telefon 030. 40 81 - 41 01
Telefax 030. 40 81 - 41 99
Bundesleitung@dbb.de
www.dbb.de

25. November 2016
GB 4 – Heß/cc
Durchwahl: - 53 02

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz StUmgBG)
GZ: IV A 2 – S 1910/16/10036-02
DOK 2016/0981051

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfs und übersenden Ihnen in der Anlage die Stellungnahme des dbb beamtenbund und tarifunion.

Mit freundlichen Grüßen

Dauderstädt
Bundesvorsitzender

Anlage



dbb
beamtenbund
und **tarifunion**

Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung
und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Berlin, 25. November 2016





A) Allgemein

Die Bundesregierung will Steuerbetrug über Domizilgesellschaften sog. „Briefkastenfirmen“ stärker unterbinden. Das ist aus Sicht des dbb ein sinnvolles Ziel. Steuerbetrug führt nicht nur dazu, dass Einnahmen des Staates nicht in der Höhe erzielt werden, wie es nach Recht und Gesetz der Fall sein müsste. Diese fehlenden Einnahmen können weder für Infrastruktur (Schulen, Straßen etc.), Hilfen zum Lebensunterhalt, dringend benötigtes Personal im öffentlichen Dienst, zur Hilfe für Flüchtlinge, zur Senkung der Steuerlast allgemein oder zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden. Steuerbetrug widerspricht daher dem Prinzip der Steuergerechtigkeit und führt beim steuerehrlichen Bürger zu dem Gefühl, der Ehrliche sei der Dumme. Dies kann tendenziell dazu führen, dass immer mehr Bürger versuchen, Steuerzahlungen zu vermeiden. Steuerbetrug ist deshalb aus Sicht des dbb kein Kavaliersdelikt.

Zwar ist die Gründung und Unterhaltung von Domizilgesellschaften – wie die Bundesregierung zutreffend beschreibt – nicht per se illegal, sie können es aber werden, wenn sich der Verdacht bestätigt, dass Steuertatbestände umgangen werden sollen.

In diesen Fällen vergisst nicht jemand, etwas in der Steuererklärung anzugeben, sondern hier wird aller Regel nach durch Gründung von Scheinfirmen aktiv versucht, zu versteuerndes Geld am Fiskus vorbei zu schleusen.

Gesetze werden nie alle Steuergestaltungen erfassen können. Aus Sicht des dbb ist der vorliegende Entwurf zumindest ein Schritt in die richtige Richtung. Er signalisiert den Steuerzahlern und den potenziellen Steuerbetrügern, dass gegen Steuerbetrug vorgegangen wird, auch ein solches Zeichen ist wichtig.

Im Zentrum des Gesetzentwurfs stehen insoweit erweiterte Meldepflichten von Banken und betroffenen Bürgern. Es ist zu begrüßen, dass Finanzinstitute das Finanzamt zukünftig über bestimmte Firmengestaltungen aktiv informieren müssen. Ein weiterer wichtiger Punkt zur Aufklärung von Steuerbetrug ist die Tatsache, dass der § 30a AO, das sog. „steuerliche“ Bankgeheimnis, wegfallen soll. Denn dieser hat sich in der Vergangenheit dabei oftmals als Hemmschuh erwiesen. Insofern begrüßt der dbb die geplante Streichung des § 30a AO ausdrücklich, zumal die genannte Vorschrift angesichts des OECD-Abkommens zum



internationalen automatischen Datenaustausch weitgehend an Bedeutung verlieren dürfte. Das internationale Abkommen soll Anfang 2017 in Kraft treten.

Natürlich können erneut Schlupflöcher gefunden werden, aber auf diese muss der Staat dann wieder reagieren. Die Kritik, dass etwa die Strafen für Banken, sollten sie ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllen, zu gering sind, ist nicht ganz von der Hand zu weisen, jedoch will der Gesetzgeber die Finanzinstitute auch für die entgangenen Steuereinnahmen in Haftung nehmen.

Zum Erfüllungsaufwand der Verwaltung ist zu sagen, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass Mehrarbeit anfällt. Zwar lässt sich aufgrund der fehlender Vergleichswerte keine konkrete Zahl von zu erwartenden Fallzahlen ermitteln, dem zusätzlichen Aufwand muss nach Ansicht des dbb jedoch insofern Rechnung getragen werden, dass die Personal- und Sachausstattung adäquat angepasst wird. Die zunehmende Arbeitsverdichtung in den Finanzbehörden stößt schon jetzt zumindest an ihre Grenzen. Wirksame Gesetze sind das Eine, die bestehenden Gesetze müssen aber auch vollzogen werden. Auch derzeit gibt es aufgrund von Personalengpässen Vollzugsdefizite, die das Prinzip der Steuergerechtigkeit verletzen.

B) Zu ausgewählten einzelnen Vorschriften

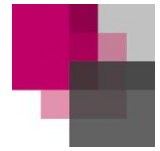
Zu Artikel 1 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 2

§ 30a AO

Der Gesetzgeber plant eine Streichung des § 30a AO, da die derzeitige gesetzliche Regelung die Nutzung der bei den Kreditinstituten vorhandenen Informationen über ausländische Gesellschaften für steuerliche Zwecke stark einschränkt. Die bei Banken vorhandenen Daten über ausländische Gesellschaften sollen zukünftig mittels Auskunftersuchen erfragt werden können. Die Banken haben dann nicht mehr unter Hinweis auf das besondere Vertrauensverhältnis zum Kunden, das Recht, die Auskünfte zu verweigern. So müssen zukünftig nach Maßgabe des § 93 AO Banken bei Auskunftersuchen der Finanzbehörden mitwirken und können nicht wie Steuerberater und Rechtsanwälte auf ihre Verschwiegenheitspflicht verweisen.

Der dbb hält eine Streichung des § 30a AO für folgerichtig, da Steuerhinterziehung kein Kavaliersdelikt ist und dem Gemeinwohl schadet. Der unehrliche Steu-



erpflichtige ist nicht über das gewährte Maß schutzbedürftig. Er ist wie der Gesetzgeber im Entwurf richtig sagt, kein gläserner Bürger. Weiterhin darf er Geld in Auslandsfirmen anlegen, sollte dies aber zum Zwecke der Steuerhinterziehung geschehen, muss der Staat auch in die Lage versetzt werden, dieses Fehlverhalten zu ahnden. Zumal die genannte Vorschrift angesichts des OECD-Abkommens zum internationalen automatischen Datenaustausch weitgehend an Bedeutung verlieren dürfte.

Zu Nummer 3

§ 93 AO

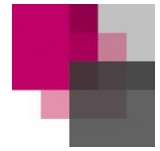
Zur Präzisierung des schon bisher nach § 93 AO möglichen Sammelauskunftersuchens soll die Vorschrift klarer gefasst werden. Dazu dient eine eindeutige Definition, wann ein hinreichender Anlass für Ermittlungen besteht. Es müssen demnach klare Anhaltspunkte vorliegen. Um Auslegungsschwierigkeiten vorzubeugen, sollte die Gesetzesbegründung im Besonderen Teil, Artikel 1, zu Nummer 3, in Buchstaben a) des Entwurfes etwas genauer gefasst werden. Darüber hinaus muss das Sammelauskunftsverfahren auch verhältnismäßig und zumutbar sein. Diese Konkretisierung führt zu mehr Rechtssicherheit und wird vom dbb begrüßt. Völlig zurecht weist der Gesetzgeber auch auf das hohe Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst lückenlosen Verhinderung von Steuerhinterziehung hin. Dies ist ein wichtiges Element zur Herstellung von Steuergerechtigkeit.

Zu Nummer 5

§ 138 AO

Schon jetzt gilt eine Anzeigepflicht für den Erwerb von qualifizierten Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften. Diese Mitteilungspflicht soll nunmehr vereinheitlicht und sowohl für unmittelbare als auch mittelbare Beteiligungen ab 10 Prozent gelten. Zudem soll auch eine Anzeigepflicht eingeführt werden, wenn Steuerpflichtige lediglich Geschäftsbeziehungen etwa zu Personengesellschaften und Körperschaften in Drittstaaten unterhalten, auf die sie mittelbar oder unmittelbar beherrschenden Einfluss haben. Vor diesem Hintergrund ist es nicht notwendig, dass der Steuerpflichtige tatsächlich an einer Gesellschaft etc. beteiligt ist.

Des Weiteren beginnt die Festsetzungsfrist bei Geschäftsbeziehungen zu einer Drittstaatgesellschaft im Sinne von § 138 Abs. 3 AO frühestens mit dem Ablauf des Jahres, an dem die Beziehungen bekannt waren, spätestens nach zehn Jah-



ren. Ist die Mitteilungspflicht verletzt worden, soll der Eintritt der Festsetzungsverjährung nach § 170 Abs. 6 AO des Entwurfs gehemmt werden.

Die Neuerungen in § 138 AO dienen ebenfalls dazu, Steuerhinterziehungen über nicht gemeldete Beteiligungen zu verhindern. Der dbb begrüßt insofern auch diese geplanten Änderungen.

Zu Nummer 10
§ 228 Satz 2 AO

Die geplante Änderung führt zu einer Angleichung an die Dauer der Festsetzungsverjährung bei hinterzogenen Steuern, die ebenfalls 10 Jahre beträgt und wird vom dbb begrüßt.